

12

VERORDNUNG über die Parkgebühren im Markt Wiggensbach (Parkgebührenordnung) vom 01.01.2016

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), letzte Änderung vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2161) erlässt der Markt Wiggensbach folgende

Verordnung über die Parkgebühren des Marktes Wiggensbach
(Parkgebührenverordnung)

§ 1

Geltungsbereich

Die Parkgebührenverordnung gilt für die nach genannten Park- und Stellplätze, auf denen das Parken nur unter Benutzung der Parkscheinautomaten zulässig ist.

1. Parkhaus am Marktplatz
2. Parkplatz an der Schule
3. Parkplatz am Freibad

§ 2

Gebühr

Die Gebühr für das Parkhaus (Nr. 1) beträgt
0,20 € für 2 Stunden.

Die Gebühr für den Parkplatz an der Schule (Nr. 2) beträgt
0,20 € für 2 Stunden.

Die Gebühr für den Parkplatz am Freibad (Nr. 3) beträgt
4,00 € als Ganztagesticket (08:00 – 20:00 Uhr),
2,00 € für maximal 3 Stunden (in der Zeit zwischen 08:00 und 20:00 Uhr und
1,00 € ab 18.00 Uhr (bis maximal 20.00 Uhr).

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.01.2010 außer Kraft.

Wiggensbach, den 11.04.2016
Christian Oberhaus
(2. Bürgermeister)